

Arian Birth, Greifswald*

GreifRecht merkt an: „Klimaschutzurteil“ und die Schaffung einer eingriffsähnlichen Vorwirkung auf künftige Freiheiten – Anmerkung zum Beschl. des BVerfG vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20

Der Klimawandel ist zunehmend Teil der politischen Entscheidungen, spätestens mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Diskussion in der juristischen Welt angekommen. Dieser Artikel nimmt eine Einordnung der klägerischen Begehren im „Klimaschutzurteil“ anhand der herkömmlichen Kategorie der Schutzpflichten vor.

I. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerden waren darauf gerichtet, dass der Gesetzgeber mit dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) keine ausreichenden Regelungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen getroffen hatte.¹ Die Beschwerdeführer beriefen sich auf die Mitwirkung

Deutschlands an dem Pariser Klimaschutzabkommen. Zur Begrenzung des Klimawandels wurde ein Abhalten der Erderwärmung auf 1,5°C oder wenigstens deutlich unter 2°C vereinbart. Dabei wurde die Verletzung folgender Rechte geltend gemacht: (1) eine staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG, (2) ein Grundrecht auf eine menschenwürdige Zukunft und (3) ein ökologisches Existenzminimum beide abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Artt. 20a, 1 Abs. 1 S. 1 GG, (4) zudem eine Emissionsminderungspflicht nach 2030 mit Blick auf die Freiheitsrechte allgemein.²

II. Würdigung des Bundesverfassungsgerichts³

Innerhalb der Zulässigkeit hielt das BVerfG eine Schutzpflichtverletzung vor Umweltbelastung aus Art. 2 Abs. 2

* Dipl.-Jur. Arian Birth war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung bei Prof. Dr. Boris Schinkels, LL.M. (Cambridge) an der Universität Greifswald.

1 § 3 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 KSG beschreibt eine schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 gegenüber Niveau des Jahres 1990 durch sektorielle Vorgaben der Jahresemissionsmengen.

2 Zum Sachverhalt vgl. BVerfG NVwZ 2021, 951.

3 Zum Aufbau der Entscheidung im bekannten Prüfungsschema als Eingriff Eilers, Entscheidungsanmerkung BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR

S. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG,⁴ und die *Vorwirkung auf künftige Freiheitsrechte* für möglich.⁵ Abgelehnt wurde jedoch das Grundrecht auf eine menschenwürdige Zukunft und auf ein ökologisches Existenzminimum.⁶ Die Gegenwärtigkeit wurde trotz der bisher *nicht eingetretenen* Folgen des Klimawandel aufgrund der im KSG angelegte irreversiblen Gefahr eines unumkehrbaren Aufbrauchs der Emissionen angenommen.⁷ Die Sprengkraft des Beschlusses liegt jedoch auf Ebene der Begründetheit. Die Schutzpflicht vor Umweltbelastungen wurde anerkannt. Durch die Möglichkeit zukünftiger Reduktionen und der Entwicklung des technischen Fortschritts geht das BVerfG davon aus, dass nach 2030 eine größere Menge Emissionen eingespart werden kann, sodass die gewählte Regelung des KSG im Lichte der Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative des Gesetzgebers nicht völlig unzureichend ist, folglich keine Verletzung der Schutzpflicht vorlag.⁸ Hinsichtlich der Beschränkung der Freiheitsrechte verlagert das KSG allerdings ein hohes Restkontingent an Emissionen auf den Zeitraum nach 2030. Um das 1,5°-Ziel noch zu erreichen, müssten daher umfangreiche Beschränkungen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit in allen Lebensbereichen vorgenommen werden.⁹ Daraus resultiert, dass ein unverhältnismäßiger Teil der Freiheitsbeschränkung auf eine zukünftige Generation verlagert wird. Der Gesetzgeber wird damit seiner Verantwortung zum vorausschauenden Handeln nicht gerecht. Mithin besteht eine eingriffsähnliche Vorwirkung in die Freiheitschancen des Einzelnen,¹⁰ welche durch Art. 20a GG justizierbar ist.¹¹

III. Bewertung

Der Streitpunkt des Beschlusses bildet die Frage, ob das KSG und die geltend gemachte Forderung an den Gesetzgeber eine verschärfte Regelung zur Emissionsreduktion

zu treffen als Schutzpflichtverletzung oder als (intertemporaler) Eingriff einzuordnen ist, wobei letzterer eine neue Konstruktion in der Grundrechtsdogmatik bildet.¹²

1. Einordnung

Der Eingriffsbegriff definiert sich als jedes staatliche Handeln, das den Schutzbereich eines Grundrechts beeinträchtigt.¹³ Daraus ergibt sich, dass der Eingriff aus der staatlichen Sphäre stammen muss, sodass nach der Zurechnung der Freiheitseinbuße zu fragen ist.¹⁴ Soweit das KSG betrachtet wird liegt darin jedenfalls eine dem Staat zurechenbare Beeinträchtigung des Art. 2 Abs. 1 GG vor. Das BVerfG stellt jedoch auf die intertemporale Freiheitsicherung der Grundrechte ab, dabei wird mit anderen Worten eine spätere (unverhältnismäßige) Einschränkung der Grundrechte vorverlagert.¹⁵ Soweit der Gesetzgeber in der Zukunft weitere Regelungen zur Einhaltung des 1,5°-Ziels trifft, sind diese ebenfalls der staatlichen Sphäre zuzuordnen, sodass sich aus dieser Betrachtung ebenfalls ein Eingriff ergäbe.

a) Fortführung der Zurechnung

Der Zurechnungszusammenhang zum Staat könnte jedoch dadurch unterbrochen werden, dass erst der Emissionsausstoß von dritten Personen die spätere Handlung des Gesetzgebers bedingt. Dabei ist an Kraftwerke oder Fluggesellschaften, aber auch den Einzelnen im Rahmen seiner privaten PKW-Fahrt, zu denken. Erst diese Emittenten schaffen die Ursache für die (zukünftigen) staatlichen Eingriffe. Anhand dieser Ausgangsüberlegung sind Emissionen dem Staat nur zuzurechnen, wenn er diese tatsächlich verursacht.¹⁶ Soweit sich Dritte durch ihre eigenverantwortliche Entscheidung zu klimaschädlichem Verhalten entschließen, stammt dieses Handeln nicht aus staatlicher – sondern privater – Sphäre.

Vielmehr sollen die Emittenten zur Wahrung der Klimaziele gezwungen werden, weniger CO₂ auszustoßen, um damit die Folgen des Klimawandels abzumildern.¹⁷ Daher geht es den Klägern nicht um die Abwehr des

288/20, ZJS 2021, 383 ff. und als Schutzpflicht *Kahl*, Klimaschutz und Grundrechte, Jura 2021, 117.

4 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 96 ff. eine Schutzpflicht für landwirtschaftliche Betriebe und Hotels aus Art. 12 Abs. 1 GG abgelehnt, da diese sich im Schutz des Sacheigentums erschöpfen.

5 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 116 ff.

6 Ob diese Grundrechte existieren, bleibt mangels Verletzung offen BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 113 ff.

7 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 130 und zur Betroffenheit noch zu Lebzeiten, Rn. 108. Zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Klimaforschung BVerfG NVwZ 2021, 951 Rn. 161 ff.; *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117.

8 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 154 ff.

9 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 186 ff., 245; *Faßbender*, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085 Rn. 7 ff.

10 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 184 ff.; wobei der Begriff „Freiheitschance“ bzgl. des abwehrrechtlichen Charakters problematisch erscheint, so schon *Faßbender* (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 24.

11 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 192 ff., wonach Art. 20a GG die einseitige Verlagerung in die Zukunft verbietet.

12 Die bekannte Konstruktion der enteignungsrechtlichen Vorwirkung kann wegen der notwendigen Bestimmtheit der Folgen nicht herangezogen werden, so *Breuer*, verfassungsblog.de, <https://verfassungsblog.de/die-freiheit-der-anderen/> (Abruf v. 02.11.2021); ähnlich zum Problem *Muckel*, Pflicht des Gesetzgebers zu effektivem Klimaschutz, JA 2021, 610 (613).

13 *Michael/Morlok*, Grundrechte, 7. Aufl. 2020, S. 253 Rn. 492 ff.

14 *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 251 Rn. 486 ff.

15 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 182 ff., 245; zustimmend *Schlacke*, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitsicherung, NVwZ 2021, 912.

16 Hierbei ließe sich an schlichtes Verwaltungshandeln bspw. durch die Nutzung von Energie oder den Bau von Gebäuden denken. Dazu *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (118 f.), wobei auch die Überlegung angeführt wird, ob der Staat dem Einzelnen durch sein Gewaltmonopol eine Duldungspflicht für das Handeln privater Akteure auferlegt, was i.E. aufgrund der (fehlenden) unmittelbaren Drittwirkung abgelehnt wird.

17 Explizit *Breuer*, verfassungsblog.de (Fn. 12) die Freiheitsbeschränkung der Anderen dient als Erfüllung staatlicher Schutzpflicht.

Eingriffs, sondern darum tiefergehende Grundrechtseinschränkungen durch staatliches Handeln herbeizuführen.¹⁸ Das dem Staat zurechenbare Verhalten ist daher die Vornahme eines Eingriffs in die Rechte der Emittenten,¹⁹ welcher in der Vergangenheit unterlassen wurde.²⁰ Nach dieser Überlegung liegt der Anknüpfungspunkt im Bereich der Schutzpflichten.²¹

Auch vor der Betrachtung des staatlichen Gewaltmonopols erscheint dieser Gedanke tragend, wonach sich der Einzelne nur im Ausnahmefall mit Gewalt gegen Dritte zur Sicherung seiner Rechte erwehren kann. Zwar wäre denkbar, dass durch die gewaltsame Blockade eines Kohlekraftwerks eine Reduktion der Emission herbeigeführt werden könnte, um damit freiheitsbeschränkende Entscheidungen des Gesetzgebers zu verhindern. Zudem könnte sich der Einzelne zu CO₂ neutralem Verhalten entschließen. Allerdings würde in beiden Fällen der Klimawandel nicht aufgehoben werden können, da es einer Mitwirkung aller Emittenten bedarf. Insofern ist der Einzelne schutzlos gegenüber den Folgen des Klimawandels und kann die kausalen Ursachen nicht selbst beseitigen. Um seine Rechte zu sichern ist der Einzelne daher auf das Gewaltmonopol des Staates angewiesen.²²

b) Staatliche Handlungspflicht

Damit das (schuldhafte) Unterlassen des Staates einklagbar ist, bedarf es darüber hinaus einer Handlungspflicht.²³ Innerhalb des staatlichen Aufgabenbereichs ließe sich zunächst an eine Pflicht zum Handeln aus Art. 20a GG denken. Dieser beschreibt bereits in seinem Wortlaut den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, welche durch den Klimawandel gefährdet ist.²⁴ Diese Auslegung des Wortlauts könnte allerdings durch den

Sinn und Zweck der Norm versperrt sein. Als Staatszielbestimmung hat Art. 20a GG objektiv-rechtlichen Gehalt²⁵ und ist daher kein einklagbares subjektives Recht des Einzelnen. Dennoch hat das BVerfG in der Vergangenheit das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG, welches ebenfalls eine Staatszielbestimmung ist, zur Begründung von Teilhaberechten herangezogen.²⁶ Daher erscheint eine gewisse Subjektivierung von Staatszielbestimmungen zumindest denkbar.²⁷

Die Handlungspflicht ließe sich auch aus dem Gedanken der Ingerenz ableiten,²⁸ wonach der Staat durch sein bisheriges Unterlassen von effektiven Maßnahmen zur Einhaltung des 1,5°-Ziels schon jetzt eine Gefährdung für die Grundrechte in Form von (späteren) Eingriffen geschaffen hat.²⁹

Weiterer Ansatzpunkt könnte die eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung aus dem Pariser Klimaschutzabkommen sein. Dazu müsste diese dem Einzelnen eine subjektivrechtliche Rechtsstellung verleihen. Durch diese Herangehensweise würde der Einzelne zum Sachwalter der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und damit zum Hüter der Allgemeininteressen. Eine solche Stellung nimmt der Einzelne schon nach dem Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG nicht ein, wenn von der Geltendmachung „seiner“ Rechte gesprochen wird.³⁰ Zudem würde damit der Gesetzgeber aus einer bundesgesetzlichen Regelung verpflichtet Einschränkungen an den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten vorzunehmen.³¹

Letztlich verletzen die Auswirkungen des Klimawandels den Einzelnen jedenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, exemplarisch ist dazu an Naturkatastrophen wie Überschwemmungen zu denken, sodass das Grundrecht auf Leben und die Gesundheit eine staatliche Schutzpflicht auslöst.³²

18 Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, § 4 Rn. 96 ff., 116.

19 Michael/Morlok, GR (Fn. 13), S. 251 Rn. 487 Leistungspflichten wirken aus Sicht des Grundrechtsträgers positiv; dazu instruktiv Jarass, Bausteine einer umfassenden Grundrechtsdogmatik AöR 120 (1995), 345 (356) wonach Abwehrrechte primär gegen ein bestimmtes Handeln gerichtet sind und bei Leistungsgrundrechten etwas erzwungen werden soll; auch Kingreen/Poscher, GR (Fn. 18), § 4 Rn. 136; bezogen auf den Beschluss Callies, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, ZUR 2021, 355 (357); Faßbender (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 20 „der Gesetzgeber [hat] zu wenig getan.“; Kahl, Jura 2021, 117 (119).

20 Anders bei Abwehrrechten, wo in Zukunft der Eingriff unterlassen werden soll.

21 So schon i.E. Breuer, verfassungsblog.de (Fn. 12); Callies (Fn. 19), ZUR 2021, 355 (356 f.); Kahl (Fn. 3), Jura 2021, 117 (127) welcher noch weitergehend nach der Kausalität in Bezug auf das Handeln anderer Staaten fragt; allg. Michael/Morlok, GR (Fn. 13), S. 262 Rn. 511 bei Schutzpflichten ist es irrelevant von wem die Beeinträchtigung ausgeht.

22 Zum Ganzen Kahl (Fn. 3), Jura 2021, 117 (119); Michael/Morlok, GR (Fn. 13), S. 263 Rn. 513.

23 Michael/Morlok, GR (Fn. 13), S. 262 Rn. 511 nennt diese auch „verfassungsrechtliche Garantenstellung“.

24 Kahl (Fn. 3), Jura 2021, 117 (123) dazu „klimabedingte Extremwetterereignisse wie Hitzewellen“.

25 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 112, 193; Faßbender (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 19; Kahl (Fn. 3), Jura 2021, 117 (118).

26 Anlehnung an diese Erwägung aber i.E. ablehnend BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 114 m.w.N.

27 Dabei müsste wohl eine Differenzierung zwischen Menschen und Tieren vorgenommen werden. Zudem stellt sich das Problem, dass der Wortlaut nur auf künftige Generationen Bezug nimmt, welche ihrerseits nicht klagebefugt wären, so i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, NVwZ 2021, 951 Rn. 146. Zustimmend zur Subjektivierung Faßbender (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 19 wobei die unmittelbare Berufung auf Art. 20a GG ausgeschlossen bleibt, sondern anhand konkreter Grundrechte erfolgen muss.

28 Michael/Morlok, GR (Fn. 13), S. 265 Rn. 518.

29 Hier wäre jedenfalls Art. 2 Abs. 1 GG zu denken, vgl. BVerfG, NVwZ 2021, 951 (Rn. 182).

30 Vgl. Kingreen/Poscher, GR (Fn. 18), § 35 Rn. 1306 ff.

31 Dieses hierarchische Verhältnis ergibt sich aus der dualistischen Konzeption des GG, welches nach der Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrags, die Umsetzungen desselbigen nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG in Form eines Bundesgesetzes bedarf, so schon Schlacke (Fn. 15), NVwZ 2021, 912 (915).

32 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 144, 148; Callies (Fn. 19), ZUR 2021, 355 (357); Faßbender (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 15 ff.; Kahl (Fn. 3), Jura 2021, 117 (123).

2. Untermaßgebot

Abschließend stellt sich die Frage, ob das gesetzgeberische Handeln das Untermaßgebot verletzt.³³ Dazu ist im Rahmen der Evidenzkontrolle zu ermitteln, ob das gesetzgeberische Mittel i.S.d. KSG offensichtlich ungeeignet ist oder völlig unzulänglich hinter dem Schutzziel zurückbleibt.³⁴ Das Schutzziel ist gemäß § 1 KSG das Ansteigen der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Minderungsquote von 55 % der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 nach § 3 Abs. 1 KSG ist dazu nicht ausreichend, jedoch wird durch diese Regelung ein Teilschritt verwirklicht. Durch diese teilweise Eignung werden die Maßstäbe der Evidenzkontrolle nicht überschritten.³⁵

a) Sicherung der Grundrechtsausübung

Neben dem in § 1 KSG konkretisierten Schutzziel liegt dem gesetzgeberischen Handeln allerdings auch ein ungeschriebenes Schutzziel zugrunde, wonach die Grundrechtsausübung gesichert werden muss.³⁶ Danach sind Gesetze so verhältnismäßig wie möglich zu gestalten, um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten.³⁷ Dieser Gedanken lässt sich auch in den Worten des BVerfG aufgreifen, wenn von der „Minimierung der Grundrechtsbeeinträchtigung“ gesprochen wird.³⁸ Bezogen auf den Klimawandel bedeutet dieses Schutzziel, die Gefahr der Irreversibilität der Erderwärmung auf über 2°C zu vermeiden, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt unverhältnismäßig starke Freiheitseinschränkungen vornehmen zu müssen und das freiheitliche Leben des Einzelnen zu gefährden.³⁹ Folglich würde das Schutzziel des KSG verfehlt, wenn dadurch die Schwelle der Irreversibilität überschritten wird.⁴⁰

b) Geeignetheit und Effektivität

Auf den ersten Blick ergibt sich, dass die Regelung des KSG einen Teilschritt zur Begrenzung der Emissionen leistet und damit auf die Vermeidung der Irreversibilität hingearbeitet wird. Innerhalb der Effektivität ließe sich zwar eine stärkere Reduktion der Emissionen erwägen, welche der Sicherung der zukünftigen Grundrechtsausübung gerechter werden würde, allerdings wären damit eingriffintensivere Beschränkungen der Grundrechte Dritter verbunden, sodass eine stärkere Reduktion nicht gleich geeignet ist.⁴¹

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Innerhalb der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne⁴² lässt sich zunächst die Entwicklung der technischen Möglichkeiten und die umfassende Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative des Gesetzgebers rekurrieren, welche gerade im Bereich der Leistungsgrundrechte aus rechtsstaatlichen Erwägungen einen hohen Stellenwert einnimmt.⁴³ Außerdem könnte bis zum Jahr 2030 eine weitere Anpassung des KSG vorgenommen werden, sodass sich die Emissionsverlagerung in den Zeitraum danach verhältnismäßig verringern würde.⁴⁴ Auch ist bis zu diesem Zeitpunkt ein Mehr an Grundrechtsausübung gewährleistet, sodass der Gesetzgeber bis 2030 dem Schutzziel durch eine minimalinvasive Regelung nachkommt.

Dieses mehr an Freiheit in den nächsten knapp zehn Jahren wird jedoch durch eine stärkere Beschränkung der Freiheit in der Zeit nach 2030 erkauft, wobei die konkrete Dauer nicht abzuschätzen ist und bis zum Punkt „echter“ Klimaneutralität andauern könnte.⁴⁵ Mit der langanhaltenden Dauer würde zugleich die Schwere der Freiheitsbeschränkungen zunehmen.⁴⁶ Insofern wäre eine stärkere Reduktion der Emissionen bis zum Jahr 2030 und einer danach – auf unabsehbare Zeit – folgende geringere Freiheitsbeschränkung durch eine höhere Restmenge weniger

33 Dazu *Calliess* (Fn. 19), ZUR 2021, 355 (357), dass das BVerfG das Übermaßverbot prüfen will und dennoch versteckt eigentlich das Untermaßgebot prüft; i.E. auch *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (121); allgemein *Kingreen/Poscher*, GR (Fn. 18), § 6 Rn. 348 ff.

34 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 154 ff.; *Faßbender* (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 18; *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (120); allgemein *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 320 Rn. 628.

35 Zum Ganzen BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 153 ff.; *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (126 ff.).

36 Allgemein: *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 252 Rn. 516 „Gewährleistung der Autonomie als der Grundgedanke grundrechtlicher Freiheit“, *Jarass* (Fn. 19), AöR 120 (1995), 345 (350) wählt den Begriff der „sachlichen Mindestvoraussetzungen für das Dasein des Bürgers“; konkret *Breuer*, verfassungsblog.de (Fn. 12); *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (121); zur Verbindung mit Art. 20a GG *Faßbender* (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 26.

37 *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 264 Rn. 516; ähnlich *Jarass* (Fn. 19), AöR 120 (1995), 345 (351), so lässt sich auch der Gedanke der menschlichen Freiheitsbetätigung des BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 184 einordnen.

38 Jedenfalls durch Art. 2 Abs. 1 GG ist dieser Gedanke vermittelt BVerfG, NVwZ 2021, 951 (Rn. 117).

39 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 186; ähnlich Abstandhalten von Kippunkten als *Lehre von den planetaren Grenzen Calliess* (Fn. 19), ZUR 2021, 355 (356); *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (124).

40 Ob diese Überlegung absolute Geltung im Bereich der Schutzpflichten beansprucht, kann dahinstehen, da der Ansatz jedenfalls

durch Art. 20a GG sachgerecht erscheint (und zeitgleich durch diesen begrenzt wird). So explizit *Breuer*, verfassungsblog.de (Fn. 12); iVm. dem Vorsorgeprinzip *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (125); *Muckel* (Fn. 12), JA 2021, 610 (613); ähnlich BVerfG NVwZ 2021, 951 Rn. 118.

41 Zum Prüfungsmaßstab *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 320 Rn. 630 f.; wobei eine teilweise Eignung ausreicht.

42 Hier stellt sich allgemein die Frage nach der Erreichung eines angemessenen Schutzes *Kingreen/Poscher*, GR (Fn. 18), § 6 Rn. 349; *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 321 Rn. 632 f.

43 *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (120); *Kingreen/Poscher*, GR (Fn. 18), § 4 Rn. 142.

44 BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 238.

45 Dabei ist im Extremen bspw. an einen Verzicht auf die Nutzung eines privaten Pkw mit Verbrennungsmotor zu denken, welche erst durch die Entwicklung wirklich klimaneutraler Fahrzeuge wieder aufgenommen werden kann; ähnlich BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 120, 185.

46 *Faßbender* (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 34; die Frage der Zeit nach Übergang zur Klimaneutralität auch bei BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 118, 121 und durch Abwarten wird eine Vollbremsung erforderlich, Rn. 126.

eingriffsintensiv.⁴⁷ Zudem sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintritts der Irreversibilität im Lichte der damit einhergehenden Folgen des Verlustes der Möglichkeit einer autonomen Entscheidungsfreiheit in einer Vielzahl von Lebensbereichen gering zu bewerten (je-desto-Formel).⁴⁸ Dieser Gedanke trägt insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, dass mit der bestehenden Regelung das Restbudget bis 2030 fast aufgebraucht wäre⁴⁹ und der Fortschritt der technische Entwicklung nicht absehbar ist.⁵⁰ Außerdem besteht nach Art. 20a GG ein öffentliches Interesse an dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und eine damit einhergehende Verpflichtung des Gesetzgebers zu einem effektiven Klimaschutz.⁵¹

d) Ergebnis

Folglich lässt sich feststellen, dass die im KSG getroffene Regelung dem Schutzziel der Sicherung der Grundrechtsausübung nicht hinreichend Rechnung trägt. Daher kann

ein Mehr an Schutz verlangt werden.⁵² Dem Gesetzgeber verbleibt dabei der notwendige Gestaltungsspielraum, soweit nicht ein bestimmtes Mittel vorgegeben wird, sondern einzig die Verletzung eines bestimmten Schutzniveaus ausgesprochen wird.⁵³

IV. Fazit

Die intertemporale Eingriffslösung ist anhand der herkömmlichen Ansätze der Grundrechtsdogmatik noch nicht zu erklären.⁵⁴ Durch die hier angeführten Gedanken der Schutzpflichtverletzung bedarf es keiner neuen Grundrechtskonstruktion, sondern die Klimaklagen lassen sich in die herkömmlichen Kategorien der Dogmatik einordnen, welche ein Unterlassen des Gesetzgebers zu einem effektiven Klimaschutz justiziabel machen.

47 Ähnlich zum längeren Ausreichen des verbleibenden Budgets BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 234.

48 Zu den allumfassenden Einschränkung BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 117; *Faßbender* (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 39; *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (120).

49 BVerfG NVwZ 2021, 951 Rn. 232; *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (126 f.).

50 So bspw. Negativemissionstechnologien BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 227.

51 Explizit als Klimaschutzgebot BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 193, 204; allg. zur Berücksichtigung des öff. Interesses im Rahmen des Untermaßgebotes auch *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 320 Rn. 630.

52 Hierzu müsste im Detail eine Abwägung anhand der konkret gewählten Maßnahmen und den betroffenen Grundrechtler Dritter erfolgen, um die Kollision der Grundrechtspositionen auszugleichen, *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (128); *Faßbender*, NJW 2021, 2085 Rn. 34; allg. *Jarass* (Fn. 19), AöR 120 (1995), 345 (373 ff.).

53 *Michael/Morlok*, GR (Fn. 13), S. 321 Rn. 633 wonach das zu ergreifende Mittel regelmäßig offen zu bleiben hat; auch *Jarass* (Fn. 19), AöR 120 (1995), 345 (374) welcher die Gewährung der Leistung in vager Form annimmt deren Präzisierung ist dem Gesetzgeber überlassen; dafür *Breuer*, verfassungsblog.de (Fn. 12), *Kahl* (Fn. 3), Jura 2021, 117 (128); a.A. *Schlacke* (Fn. 15), NVwZ 2021, 912 (914), die eine Koordination zwischen Abwehr- und Schutzdimension annimmt.

54 Zu der Aufschlüsselung der Konsequenzen für den Gesetzgeber und die entsprechende Änderung *Faßbender* (Fn. 9), NJW 2021, 2085 Rn. 27 ff. und *Schlacke* (Fn. 15), NVwZ 2021, 912 (916 ff.). Zu beachten ist, dass das BVerfG, NVwZ 2021, 951 Rn. 259 ff. den Beschluss i.E. anhand Art. 80 GG begründet.